

16.2. Die Verantwortung der Bürger bei der Abwehr bzw. Beseitigung von Gefahren und Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Die Verantwortung der Bürger, die eine Gefahr oder Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu vertreten haben, ist in speziellen Rechtsvorschriften in engem Zusammenhang mit den Befugnissen von Organen des Staatsapparates zur Abwehr bzw. Beseitigung dieser Gefahren oder Störungen geregelt. Die Organe des Staatsapparates sind verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr konkreter Gefahren bzw. zur Beseitigung von Störungen der Sicherheit und Ordnung gegenüber einzelnen Bürgern rechtlich verbindlich festzulegen und somit deren Rechte und Pflichten zu konkretisieren. Das erfolgt unter strikter Beachtung der Verantwortung der Bürger, für die in einschlägigen Rechtsvorschriften auch der Begriff „Verantwortlichkeit von Personen“ (vgl. z. B. Überschrift von § 9 VP-Gesetz) verwandt wird. Die Verantwortlichkeit erfaßt das Einstehenmüssen von Personen

- für ihr Verhalten, das für Gefahren oder Störungen der Sicherheit und Ordnung ursächlich ist,
- für den gefährlichen bzw. störenden Zustand von Sachen, den sie zu vertreten haben,
- für die Abwehr von Gefahren und die Beseitigung von Störungen bei Vorliegen besonderer Notstände.

In den Rechtsvorschriften wird bei der Regelung der Verantwortlichkeit von Personen einheitlich folgendem Grundsatz gefolgt: *Jeder hat sich persönlich in der Gesellschaft so zu verhalten oder den Zustand der von ihm zu vertretenden Sachen so zu gestalten, daß dadurch keine Gefahren oder Störungen der Sicherheit und Ordnung verursacht werden.* Geschieht dies nicht, so sind die zuständigen Organe des Staatsapparates berechtigt, denjenigen, der die Gefahr oder Störung verursacht oder den rechtswidrigen Zustand einer Sache zu vertreten hat, in Anspruch zu nehmen und ggf. auch zur Verantwortung zu ziehen.

Nach § 12 Abs. 1 der Bauaufsichts-VO sind der Rechtsträger oder Eigentümer von Bauwerken verpflichtet, den Bauzustand regelmäßig zu überprüfen und die Bausicherheit zu gewährleisten. Die Organe der Staatlichen Bauaufsicht in den Bezirken und Kreisen sind z. B. befugt, bei Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder zur Vermeidung volkswirtschaftlicher Schäden den Verantwortlichen Auflagen zur Einstellung von Bauarbeiten und zur Beseitigung von Gefahren und Schäden zu erteilen. Die Staatliche Bauaufsicht kann die volle oder teilweise Nutzung von Bauwerken verbieten. Sie kann auch dem Rechtsträger oder Eigentümer Auflagen erteilen, erforderliche Sicherheits- oder Abbruchmaßnahmen selbst durchzuführen oder auf eigene Kosten in Auftrag zu geben. Bei unmittelbarer Gefahr ist sie berechtigt, die Durchführung solcher Arbeiten selbst zu veranlassen und vom Rechtsträger bzw. Eigentümer die Erstattung der Kosten zu fordern.

Objektive Voraussetzung für eine verwaltungsrechtliche Inanspruchnahme der verantwortlichen Personen ist demzufolge immer eine konkrete Gefahr oder eine bereits eingetretene Störung. Dabei wird in den betreffenden Rechtsvorschriften